

Merkblatt über gesetzliche Bestimmungen zur Regelung des Reitens

I.

Regelungen der Bayerischen Verfassung, des Bayerischen Naturschutzgesetzes und des Bayerischen Jagdgesetzes

1. Allgemeines

Nach den Bestimmungen der Bayerischen Verfassung und des Bayerischen Naturschutzgesetzes dürfen alle Teile der freien Natur von jedermann unentgeltlich betreten werden. Zum Betretungsrecht gehört auch das Reiten. Dennoch ist das Reiten in der freien Natur nicht schrankenlos erlaubt. Es findet seine Grenzen in den allgemeinen Einschränkungen des Betretungsrechts und den Rechten Anderer.

- 1.1 Landwirtschaftlich genutzte Flächen dürfen während der Nutzzeit nur auf vorhandenen Wegen betreten (beritten) werden. Als Nutzzeit gilt die Zeit zwischen Saat oder Bestellung und Ernte, bei Grünland die Zeit des Aufwuchses.
- 1.2 Das Reiten ist im Wald nur auf Straßen und Wegen zulässig.
- 1.3 Bei Privatwegen ist das Reiten mit der Einschränkung zulässig, dass sich diese Wege auch dafür eignen müssen. Dem Fußgänger gebührt der Vorrang. Reiter haben also grundsätzlich auf den Fußgängerverkehr Rücksicht zu nehmen und müssen ggf. auf die Benutzung enger, belebter Wege verzichten.
- 1.4 Reiten ist nur auf dafür geeigneten Wegen zulässig. Die Frage, wann ein Weg für den Reitbetrieb geeignet ist, ist generell zu beurteilen, d.h. nach der Beschaffenheit der Wegefläche, wie sie sich durchschnittlich oder wenigstens überwiegend während bestimmter Jahreszeiten darstellt. Die Eignung fehlt z.B. vor allem dann, wenn der Weg so beschädigt werden kann, dass er für das Wandern unbrauchbar wird.
- 1.5 Das Betretungsrecht kann ferner nicht ausgeübt werden, soweit der Grundeigentümer oder sonstige Berechtigte das Betreten seines Grundstückes durch für die Allgemeinheit geltende, deutlich sichtbare Sperren, insbesondere durch Einfriedungen, andere tatsächliche Hindernisse oder Beschilderungen untersagt hat. Beschilderungen sind nach dem Naturschutzrecht jedoch nur wirksam, wenn sie auf einen gesetzlichen Grund hinweisen, der eine Beschränkung des Betretungsrechts rechtfertigt.

2. Spezielle Bestimmungen in Schutzgebieten

- 2.1 In Verordnungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, flächenhafte Naturdenkmäler und Landschaftsbestandteile können weitergehende Einschränkungen des Reitens festgelegt sein. Die Schutzgebiete sind mit dem amtlichen Schild (grün umrandetes, auf der Spitze stehendes Dreieck mit einem stilisierten schwarzen Adler in weißem Feld) gekennzeichnet.

Grundsätzlich gilt, dass in Naturschutzgebieten, flächenhaften Naturdenkmälern und Landschaftsbestandteilen das Reiten nur auf öffentlichen Wegen und auf ausgewiesenen Reitwegen zulässig ist. Nähere Auskünfte erteilt die untere Naturschutzbehörde im Landratsamt Weilheim-Schongau.

- 2.2 Nach den Bestimmungen des Bayerischen Jagdgesetzes können Flächen, die zum Schutz und zur Erhaltung von Wildarten oder zur Wildschadensverhütung von besonderer Bedeutung sind, zu Wildschutzgebieten erklärt werden. In diesen Gebieten ist das Betreten von Flächen und nichtöffentlichen Wegen während bestimmter, in der Verordnung genannter Zeiten, verboten. Zur Kennzeichnung dient ein auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck mit der Bezeichnung „Wildschutzgebiet“ und einem Tier- und Biotopsymbol in schwarzer Farbe auf weißem Grund.

II.

Zusammenhänge zwischen Naturschutzrecht, Straßen- und Wegerecht und Straßenverkehrsrecht

1. Bei Privatwegen beurteilt sich das Reiten grundsätzlich nur nach dem Naturschutzrecht. Wurde allerdings auf einem Privatweg mit Zustimmung oder Duldung des Verfügungsberechtigten ein allgemeiner Verkehr eröffnet, so sind hier neben den naturschutzrechtlichen Vorschriften auch die straßenverkehrsrechtlichen Regelungen zu beachten. Evtl. straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen wie z.B. Beschilderungen nach der Straßenverkehrsordnung gehen dabei dem naturschutzrechtlichen Betretungsrecht vor.
2. Auf gewidmeten, im Bestandsverzeichnis der Gemeinden eingetragenen, also rechtlich öffentlichen Wegen sind die straßen- und wegerechtlichen Bestimmungen einschlägig, nicht hingegen das Naturschutzrecht.

III:

Besondere gesetzliche Bestimmungen zur Regelung des Reitens

1. Regelungen des Straßen- und Wegerechts

Die Benutzung rechtlich öffentlicher Straßen und Wege im Rahmen der Widmung steht Reitern frei. Ist die Widmung beschränkt, sind z.B. Radfahrer, Fußgänger oder Reiter von der Wegebenutzung ausgeschlossen, so ist dies vor Ort entsprechend beschildert. Eine Ausnahme gilt für bloße Fußwege oder Radwege, die als solche aufgrund ihrer äußeren Beschaffenheit deutlich erkennbar sind. Diese dürfen von Reitern auch ohne Beschilderung nicht benutzt werden.

2. Regelungen des Straßenverkehrsrechts

Für Reiter gelten die straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften für den Fahrverkehr sinngemäß. Dies bedeutet, dass sie die rechte Seite der Fahrbahn zu benutzen haben, es sei denn, es sind Reitwege (Z 238 StVO) vorhanden. In diesem Fall sind ausschließlich diese Reitwege zu benutzen. Von den Sperrzeichen der StVO erfasst nur Z 258 Reiter. So kann z.B. mittels dieses Zeichen ein neu aufgekiester Feld- und Waldweg von der Straßenverkehrsbehörde so lange gesperrt werden, bis durch die Verfestigung des eingebrachten Kieses keine außerordentlichen Schäden am Wege mehr drohen.

Sonderwege

Zeichen 237



Radweg

Zeichen 238



Reitweg

Zeichen 239



Gehweg

Zeichen 258



Reitverbot